



<b>Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung</b> <b>am 29.08.2023</b> Nr. 10 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/738/2023			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 09.08.2023
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	29.08.2023		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Umgestaltung der Sendener Straße - hier: Beschluss des beitragsrechtlichen Bauprogramms -**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung beschließt die als Anlagen zur Sitzungsvorlage FB 3/738/2023 beigefügten Lagepläne und Ausbauquerschnitte zur Umgestaltung der Sendener Straße als beitragsrechtliches Bauprogramm.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 8 KAG NRW, GO NRW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Im Vorfeld der Umgestaltung der Sendener Straße wurde im Bereich der Gehwege ein Bodengutachten erstellt, welches den Verkehrsflächenaufbau gem. RStO 12 als anzuwendenden Maßstab heranzieht. Die RStO 12 fordert einen frostsicheren Aufbau von mindestens 35 cm.

Lediglich einer der insgesamt 8 Untersuchungspunkte erfüllte im Hinblick auf die vorhandene Gesamtausbaustärke die Anforderungen der RStO 12, was wiederum jedoch nicht für die jeweiligen Schichtstärken dieses Untersuchungspunktes galt.

Die Ausbauplanung des Landesbetriebs Straßen NRW sieht einen durchgängigen Gesamtaufbau von 37 cm im Bereich der Gehwege vor. Der Ausbau der Gehwege beinhaltet somit die „erstmalige Einbringung einer Frostschutzschicht“, was nach lfd. Rechtsprechung eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 KAG NRW darstellt.

**Eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht und somit auch für die Erhebung von Anliegerbeiträgen ist die Erfüllung des sogenannten „Bauprogramms“. Das Bauprogramm, hier in Gestalt der konkreten Ausbaupläne des Landesbetriebs Straßen NRW, beschreibt alle Maßnahmen, die getätigt werden müssen, um den angestrebten Ausbau fachgerecht zu realisieren.**

Der Beschluss der Ausbaupläne als Bauprogramm muss formal vor Abnahme der Baumaßnahmen erfolgen.

**Der Eintritt der Beitragspflicht ist ebenfalls Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln zur vollständigen Entlastung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen.**

Die Pläne sind aus drucktechnischen Gründen nur in verkleinerter Form beigelegt und können im Ratsinformationssystem in Original-Größe eingesehen werden.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Übernahme der anteiligen Ausbaurkosten für die Gehwege und Parkbuchten durch die Stadt Lüdinghausen. Beantragung von Fördermitteln in Höhe des umlagefähigen Aufwandes der Teileinrichtung Gehweg zur vollständigen Entlastung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen.

#### **V. Anlagen:**

- Lageplan 3/1
- Lageplan 3/2
- Ausbauquerschnitt 6/1